



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Peter Jensen-Nissen (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Wirtschaft, Technologie und Verkehr

Verlegung der Trassenführung der Bundesstraße 201 in der Gemeinde Schuby

Vorbemerkung des Fragestellers:

Das abgeschlossene Planfeststellungsverfahren sieht eine Verlegung der Bundesstraße 201 bei Schuby vor, um den dortigen Bahnübergang zu entschärfen. Der Bahnübergang soll durch eine Unterführung entschärft werden. Dabei soll es zu einer Trennung von Bundesstraße und Fußgänger/Radwegetunnel kommen.

1. Wie wird die Verlegung der Bundesstraße finanziert?
Welche Anteile - in Euro - tragen jeweils Bund, Land und die Gemeinde Schuby?

Die Gesamtkosten des Projektes „B 201, Beseitigung des Bahnüberganges in Schuby“ belaufen sich auf ca. 11,49 Mio €. Da es sich bei diesem Projekt um die Beseitigung eines Bahnüberganges handelt, tragen die Beteiligten die Kosten gemäß § 3 in Verbindung mit § 13 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes (EkrG) zu je einem Drittel.

Die Kosten werden wie folgt gedrittelt:

- ein Drittel trägt der Bund (Staatdrittel) = ca. 3,83 Mio €,
- ein Drittel trägt die Deutsche Bahn Netz AG = ca. 3,83 Mio €,
- ein Drittel tragen die Baulastträger der Straße und des Rad-/Gehweges; hiervon der Bund als Baulastträger der Straße = 3,11 Mio € (Baukosten)

und das Land Schleswig-Holstein = 0,31 Mio € (Verwaltungskosten) sowie die Gemeinde Schuby als Baulastträger des Rad-/Gehweges = 0,41 Mio €. Die Kosten der Gemeinde sind grundsätzlich förderfähig nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG).

2. Beinhaltet das Gesamtkonzept einen Tunnel für einen Fahrradweg?

Ja, das Gesamtkonzept sieht für die Führung eines Rad-/Gehweges einen Tunnel vor.

3. Ist es richtig, dass die Gemeinde Schuby unter anderem die Kosten für den Fahrradtunnel tragen muss, weil der Bund nur einen Radweg direkt an der Bundesstraße bezahlt?

Nein; die Kostenpflicht für den Rad-/Gehweg basiert - unabhängig von der Führung - grundsätzlich auf der Baulastträgerschaft, die in diesem Fall bei der Gemeinde Schuby liegt.

Wenn ja:

a) In welcher Höhe kommen hier Kosten auf die Gemeinde zu?

Siehe Antwort zu Frage 1.

b) Warum wird das Bauvorhaben inklusive Tunnel für einen Radweg nicht als Gesamtprojekt gesehen, das vom Bund zu bezahlen ist?

Siehe Antwort zu Frage 1.

c) Was hat die Landesregierung unternommen, um den Bund davon zu überzeugen, dass die Verlegung der Trassenführung der B 201 inklusive Radwegtunnel als Gesamtprojekt zu sehen ist und daher auch die Kosten vom Bund übernommen werden müssen?

In schwierigen Verhandlungen ist erreicht worden, dass der an dieser Stelle von der Gemeinde gewünschte Tunnel Bestandteil der Maßnahme „B 201, Beseitigung des Bahnüberganges in Schuby“ geworden ist. Die Kostenverteilung richtet sich daher nach gesetzlichen Grundlagen (hier EkrG). Damit werden 2/3 der Gesamtkosten durch den Bund (Staatsdrittel) und die DB Netz AG getragen und nur 1/3 durch die Gemeinde.

d) Hält die Landesregierung die geplante Tunnellösung für den Fußgänger-Radweg für sinnvoll?
Begründung?

Ja; die Tunnellösung beruht auf dem Wunsch der Gemeinde Schuby und berücksichtigt insbesondere die örtlichen Verkehrsbedürfnisse.

4. Wie teuer wird die erforderliche Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen und wer muss diese Verlegung bezahlen?

Die Gesamtkosten für die Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen betragen nach der vorliegenden Kostenschätzung ca. 80 T€. Die Folgepflicht und Kostentragung regelt sich im Einzelfall insbesondere nach Gestattungsverträgen, dem Telekommunikationsgesetz bzw. nach bürgerlichem Recht.

5. Welche weiteren Kosten kommen u. U. auf die Gemeinde Schuby zu?

Neben den in der Antwort auf Frage 1. genannten Kosten hat die Gemeinde die Kosten für Änderungen der Ver- und Entsorgungsleitungen auf der Grundlage der vorstehenden Regelungen (Antwort auf Frage 4.) zu tragen. Diese Leitungen sind im Rahmen der Planfeststellung benannt worden (insbesondere Entwässerungsleitungen). Sofern durch das Baugeschehen weitere Änderungen an Ver- und Entsorgungsleitungen erforderlich werden, gelten die vorgenannten Rechtsgrundlagen.

6. Wie ist der weitere zeitliche Ablauf der Trassenverlegung geplant?

Nach Unterzeichnung der erforderlichen Eisenbahnkreuzungsvereinbarung soll unverzüglich mit der Realisierung des Projektes „B 201, Beseitigung des Bahnüberganges in Schuby“ begonnen werden.

Folgender Bauablauf ist dabei beabsichtigt:

- 1.) Bau der neuen Bahnunterführung durch die DB Netz AG
- 2.) Errichtung der Entwässerungseinrichtungen (Vorflut, Transportleitungen)
- 3.) Baudurchführung für die Straßenverlegung und Bau der Lärmschutzanlagen
- 4.) Rückbau des Bahnüberganges und Bau des Rad-/Gehwegtunnels

Nach Auskunft der DB Netz AG ist ein Bau der neuen Bahnunterführung aus bahninternen Gründen nur in einem Zeitfenster im Winterhalbjahr möglich. Ob im Winterhalbjahr 2002 noch mit dem Bau begonnen werden kann, hängt vom Zeitpunkt des Abschlusses der Eisenbahnkreuzungsvereinbarung ab. Die Gesamtbauzeit wird ca. 3,5 Jahre betragen.